

18.09.2013

Beschlussempfehlung

des Rechtsausschusses

Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Aachen sowie weiterer 13 Städte und Kreise, die Beibehaltung der Zuständigkeit der Träger der Jugendhilfe verstoße gegen Art. 78 Abs. 3 LV NRW, weil der Landesgesetzgeber nicht gleichzeitig eine Regelung zum Ausgleich der durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) hervorgerufenen Mehrbelastungen erlassen habe

VerfGH 11/13
Vorlage 16/1044

Berichterstatter

Abg. Dr. Robert Orth

Beratung

Der Rechtsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18. September 2013 mit dem oben angegebenen Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof – VerfGH 11/13 - befasst und einstimmig beschlossen, eine Stellungnahme nicht zu empfehlen.

Beschlussempfehlung

Der Landtag nimmt zu dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nicht Stellung.

Dr. Robert Orth
Vorsitzender

Datum des Originals: 18.09.2013/Ausgegeben: 20.09.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de